



Kurz zusammengefasst:

- ⇒ Das Thema Dichtheitsprüfung hat in den vergangenen Monaten immer wieder zu heftigen Diskussionen geführt. Mittlerweile wurde der einst vorgestellte Gesetzesentwurf im Landeswassergesetz verankert. Dabei bezieht man sich auf die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVOAbw), welche am 09.11.2013 in Kraft getreten ist.
- ⇒ In festgesetzten Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen. Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.
- ⇒ Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen.
- ⇒ Die Zustands- und Funktionsprüfung bei Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, muss alle 30 Jahre wiederholt werden
- ⇒ Im Stadtgebiet ist eine festgesetzte Wasserschutzzone der Stufe III enthalten, welche sich in Drabenderhöhe befindet.
- ⇒ Die Stadt Wiehl steht ihren Bürgerinnen und Bürgern beratend zur Seite. Die Ansprechpartner finden Sie auf der Rückseite dieses Flyers.

Weitere Informationen:

Informationen zum Thema „Sanierung von Grundleitungen“ finden Sie auch im Internet, z. B.:

- ⇒ Internetseite der Stadt Wiehl (Geben Sie den Suchbegriff „Dichtheitsprüfung“ ein oder scannen Sie den QR-Code auf der Rückseite des Flyers): Video zur Bürgerinformation zur Grundstücksentwässerung
- ⇒ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- ⇒ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Kontakt / Ansprechpartner

Die Stadt Wiehl unterstützt die betroffenen Grundstückseigentümer durch Beratung bei der Schadensfeststellung und Sanierung ihrer Entwässerungsanlagen.



Stadt Wiehl

Bahnhofstr. 1
51674 Wiehl

www.wiehl.de

Ulrich Müller

Telefon 0 22 62 / 99 226
E-Mail u.mueller@wiehl.de

Alexandra Zimmer

Telefon 0 22 62 / 99 537
E-Mail: a.zimmer@wiehl.de



Zugelassene Sachkundige:

Eine Liste der zugelassenen Sachkundigen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Wiehl.

Die Dichtheitsprüfung im öffentlichen Kanal wird von folgendem Dienstleister ausgeführt:



Der Aggerverband

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sonnenstr. 40
51645 Gummersbach

www.aggerverband.de

Wir beraten Sie gerne:



Ingenieurbüro Osterhammel GmbH

Dr.-Schild-Straße 5
51588 Nümbrecht

www.osterhammel.de

Überwachung und Prüfung von Zustand und Funktionsfähigkeit bei privaten Abwasserleitungen



Anforderungen an Grundstückseigentümer als Betreiber von Abwasseranlagen



Hintergrund

Warum müssen Abwasseranlagen dicht sein?

Die Pflicht zur Dichtheit von Abwasseranlagen ergibt sich aus den aktuellen Gesetzen. Durch schadhafte Rohrleitungen dringt Grund- oder Schichtenwasser in diese ein und vermischt sich mit dem Schmutzwasser; es entsteht sogenanntes Fremdwasser. Fast die Hälfte des Abwassers, das täglich auf den Kläranlagen gereinigt wird, ist ursprünglich sauberes Regen- und Grundwasser.

Durch undichte Rohrleitungen treten ungeklärte Abwässer aus und verunreinigen den Boden und das Grundwasser (Straftatbestand). Die Schadenbeseitigung bedeutet eine erhebliche Entlastung der Umwelt.

Rechtliche Grundlagen in der Übersicht

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes dürfen Grundstückseigentümer ihre Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichten, betreiben und unterhalten (§§ 60 und 61 WHG).

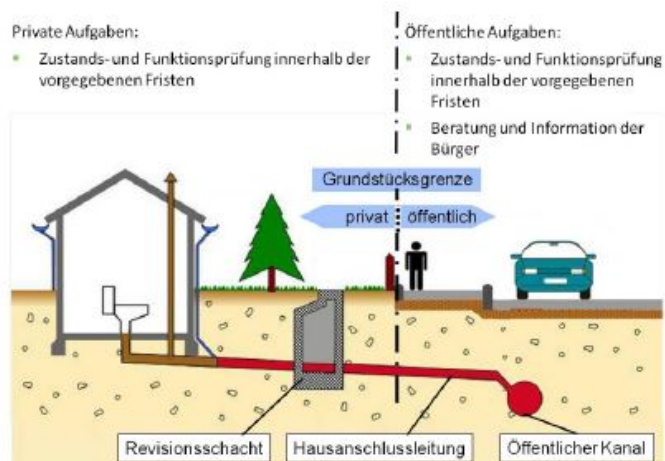
Für den Bereich der Abwasserleitungen bedeutet dies, dass die Anlagen dicht, standsicher und funktionsfähig sein müssen. Jeder Eigentümer ist selbst dafür verantwortlich, seine Abwasserleitungen regelmäßig zu überwachen.

In Nordrhein-Westfalen sind Anforderungen an die Überwachung privater Abwasserleitungen in der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser geregelt (SüwVO Abw).

Danach gelten landesweite Fristen insbesondere für die Zustands- und Funktionsprüfung von neu gebauten Abwasserleitungen und von bestehenden Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten. Ebenso gibt es für Leitungen, die gewerbliches und industrielles Abwasser führen, landesweite Fristen für die Überprüfung.

Wer darf prüfen?

Eine Zustands- und Funktionsprüfung muss durch einen anerkannten Sachkundigen durchgeführt werden. Eine Liste der zugelassenen Sachkundigen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Wiehl (siehe auch Flyerrückseite).



Was ist zu prüfen?

Es sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehöriger Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Überwachungspflicht sind Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Beispiele für mögliche Schäden



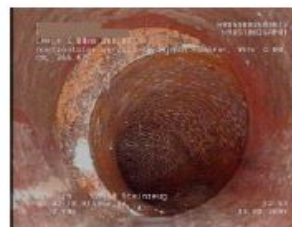
Fehlendes Wandungsteil



Fehlende Scherbe



Einragende Dichtung



Horizontaler Versatz

Prüffristen

In festgesetzten Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen. Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen. Im Stadtgebiet Wiehl ist eine festgesetzte Wasserschutzzone der Stufe III enthalten, welche sich in Drabenderhöhe befindet.

Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

Wie muss geprüft werden?

Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Vielfach ist eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) ausreichend.

Nachweis der Prüfung

Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der privaten Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte ist vom Sachkundigen in einer Bescheinigung zu dokumentieren. Diese Bescheinigung nebst erforderlichen Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfeleistung durch die Stadt erfolgen kann.

Sanierung

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den dort angegebenen Sanierungsfristen wird die Stadt Wiehl keine darüber hinaus gehende Prüfung durchführen, es sei denn aufsichtsbehördliche Forderungen verpflichten die Stadt einzelne Teilbereiche detailliert zu untersuchen.